

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759**

2.7.1759 (No. 27)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914381](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914381)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

---

 Montags, den 2.. July 1759.
 

---

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat weyland Advocati Saurmanns Wittve oberliche Erlaubniß erhalten, ihres weyland Ehemannes nachgelassene Bücher, auch einige Meublen, am 19. July a. c. in ihrem Wohnhause öffentlich an die meistbietenden verkauffen zu lassen.

## II. Privatsachen.

1. Es wird hiedurch näher bekannt gemacht, daß der Herr Cammer - Herr und Deputirter des Königl. Finanzen Collegii zu Copenhagen, Freyherr von Wedel, folgende zum Neuenfelder Boerwerk gehörige Ländereyen, als 1) den Hamm der grüne oder Groffers Warff genannt, von 14 $\frac{3}{4}$  Zück. 2) den Alten Deich von 3 $\frac{1}{2}$  Zück. 3) das Siedland ins Norden am Dieff und zwar den Hamm N. 1. von ohnge

fehr 7 Zück, und den Hamm N. 2. daselbst von ohngefehr 8 Zück.  
4) der Fuß-Pfadts-Kamp von 15 Zück, 5) der Hamm vor dem grünen Wege, so halten soll 18 Zück. 6) die dabey gelegene 22 Zück so halten sollen 22 $\frac{1}{2}$  Zück, und 7) die Hörne vor dem Hecke über den Alten Deich. Den 6ten July a. c. als am Freytag nach dem 3ten Sonntag post Trinitatis in Engelbarth Hauwercken Hause zu Elsfleth, Nachmittags um 1 Uhr, an die Meistbietende verkauffen zu lassen.

NB. Wegen des an diesem Tage noch dauernden Pferde-Markts wird der Verkauf ein paar Stunden später vorgenommen werden, damit die Liebhaber, so auf dem Markte zu thun haben, daselbst ihre Verrichtungen noch abwarten und dennoch früh genug zu Elsfleth seyn können.

2. Weyl. Rudolf Bohleken Wittwe zu Grepwarden, will ihre Hoffstelle bey Zfens mit ppt. 55 Zück extra gut Pflug- und Weydeland am 7ten July in Claus Eggers Wirtshause, zu Syngwarden öffentlich an den Meistbietenden verheuren. Die Liebhaber können sich am obbemeldten Tage allda beliebigst einfinden.
3. Der Herr Lieutenant von Otken ist gesonnen, seine Hoffstelle in der Hoffte, Abbehauser Bogten, mit 52 $\frac{1}{2}$  Zück extra gut Land, den 11. dieses, als am Mittwochen, zu Abbehausen, in Christ. Hinrich Lohsen Wirtshause auf einige Jahre zu verheuren. Liebhabers können sich einfinden und accordiren. Hering den 1ten July 1759.
4. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß einige, auf dem Hammelwarder Kirchhofe stehende Eschen und Eichen öffentlich an die Meistbietende verkaufet werden sollen, und dazu Terminus auf den 12ten July dieses Jahres angesetzt worden. Können demnach die Liebhaber sich gedachten Tages des Nachmittags um 2 Uhr in Corstin Bollers Wirtshause einfinden und nach Gefallen bieten und kauffen.
5. Weyl. Angeleff Harms Kindes Vormünder sind entschlossen, deren Pupillen Hoffstellen in Stollhamm, als die in der Ahndreicher Bauerschaft mit 68 $\frac{1}{2}$  Zücken, und die kleine Stelle mit 27 Zück Landes, den 13. July, in Otke Detken Wirtshause zu verheuren, auch in Termino vorher zu versuchen, ob nicht Liebhaber seyn solten, entweder das Land bey dem Ahnendeich oder die kleine Hoffstelle, mit gerichtl. Bewilligung zu kauffen. Es können die Liebhaber sich alsdann daselbst einfinden.
6. Die Käufer der alten Rasteder Schlosskirche lassen zum zweytenmal wieder wieder bekannt machen, daß sie abermal einen öffentlichen Verkauf auf dem Schloßpärke zu Rastede wegen der Abbruchs Materialien ans.

stellen wollen, als gutes Bau Holz von allerhand Sorten, Balken, Sparren, Stenders, Legden, Diehlen und Latten, kantige Feldsteine, gelsteine und alt Eisen. Wer nun also von solchen Materialien et was beliebet, kan sich den 10. Jul. des Mittags um 12 Uhr einfinden und nach Gefallen kaufen. Es wird auch zugleich dabey gemeldet, daß alle Tage daseibst zu bekommen sind allerhand Sorten Feldsteine, als kleine dito a Fuder 8 gr. von 50. bis 60 Pfund a Stück 2 gr. von 60 bis 100 Pfund a Stück 3 gr. von 100 bis 300 Pfund a Stück 4 gr ganze Cubickkantige a Stück 12 gr.

### Zuverlässige Nachricht von verschiedenen Arten von Jüdischen Dieben. Es gibt:

1. Schrenker, welche gemeiniglich scharf geladene Sack-Pistolen und Diebes-Instrumente, versteckt bey sich tragen, mit zusammen gesetzten Kräften gewaltsame nächtliche Einbrüche verrichten, alsdann Schränke, Kisten und Kasten aufschlagen oder erbrechen, alles ihnen Anständige daheraus nehmen, und wann sich etwa die Leute widersetzen oder zur Rettungs-Beförderung Vermen machen wollen, selbige koochen, das ist, vergewaltigen, binden und schlagen oder wohl gar ermorden, wie dieses alles bey der grossen mit vieler Grausamkeit vollbrachten Beraubung, zwischen dem 21. und 22. November 1753, in der adelichen Meysebougischen Behausung zu Wehrda geschehen ist.

2. Boskenner. Solche pflegen sich in Kleidern ziemlich propre aufzuführen, reisen gemeiniglich zu Pferde, kehren in die vornehmste Wirtshäuser ein und haben Diebes-Instrumente bey sich, mit welchen sie des Nachts alle Schlösser vermassen geschickt zu eröffnen und wiederum zuzuschliessen wissen, daß es niemand hören kann; bestehet nun der Diebstahl in Waaren, Kleidern oder andern schweren Sachen, so werfen sie solche ihren vor den Fenstern darauf lautenden Cammeraden zu, gerathen ihnen aber baare Gelder oder Pretiosa in die Hände, so stecken sie solche zu sich, bezahlen des folgenden Morgens die Zeche und reisen getrost ab, nehmen jedoch eine ganze andere Route, als sie im Wirtshause angegeben; selbige gehören zwar zu denen vorigen, jedoch mit dem Unterscheid, daß alle Boskenner zugleich Schrenker seynd, die wenigste von diesen hingegen genugsame Ansehen und Geschicklichkeit haben, jener Diebes-Streiche zu bewerkstelligen

3. Koller. Solche lassen sich die Härte völlig abscheeren, geben sich alsdann vor Christen aus, kommen gegen Abend in die aufm Lande an denen Hauptstrassen gelegene Wirtshäuser, worinnen Fuhr- oder Handels-Leute losgiren, legen sich zu selbigen auf die Streue und so bald diese ermüdeten Leute hart eingeschlaffen seynd, schneiden sie ihnen entweder die Kräzen mit dem Gelde

vom Leibe herunter, oder ziehen die Geldbeutel, aus deren Rippen gemächlich heraus und schleichen darvon.

4. **Schottanfeller oder Uffthuner**, gehen in die Kram-Läden, unter dem Vorwand etwas zu kaufen, währendem Handel aber stecken sie einige Waaren in die auf der linken Seiten des Rocks-Futters gemachte Oefnung dermassen geschwind hinein, daß es niemand so leicht merken kann.

5. **Marshandiser**, begeben sich zu Wechselern, Jubilirern, Uhrmachern und Goldschmieden, stellen sich an, als ob sie Geld verwechseln oder etwas kaufen wollten, und wann ihnen alsdann Baarschaften oder Pretiosa vorgelegt werden, so wissen sie durch allerhand mit denen Händen machende Grismassen, etwas zwischen die Finger oder in ihre darzu aptirte Rock-Ärmel hinein zu practiciren.

6. **Kuttenschieber**. Solche schleichen Morgens früh, sobald das Gesinde die Haus-Thüren aufmacht und etwa ein wenig auf die Seite gehet, in die Häuser hinein, nehmen dasjenige was sie an Silber-Werk, Leinen, Kleidern, Zinn und dergleichen erwischen können, mit der größten Behändigkeit hinweg und retiriren sich ohnverweilt um die nächste Ecke, in eine andere Gasse.

7. **Kascker oder Lohu**, solche streichen zur Winterzeit, Morgens und Abends wann es noch dunkel ist, herum und wo sie eine Hausthür offen sehen, begeben sie sich heimlich hinein, bemächtigen sich derer Meubles, welche ihnen am ersten zu Gesicht kommen und schleppen solche eiligst hinweg.

8. **Jomackener**, solche gehen zur Sommerzeit in denen Dörfern herum und falls sie alsdann wahrnehmen, daß die Leute sich allesammt aus einem Haus zur Feld- und Garten-Arbeit begeben haben, so eröffnen oder erbrechen sie die kleine Neben-Thüren in denen Scheuren oder Stallungen und hohlen heraus was ihnen am besten ansteht.

9. **Schockgänger**, welche werden die Markt-Diebe genannt, deren seynd gemeinlich drey bey einander, der erste feilschet zum Schein mit dem Kaufmann über ein Stück Waar, der neben ihm stehende zweyte passet indes sen die Gelegenheit ab, etwas aus der Kram-Bude zu entwenden und solches dem hinter ihm laurenden dritten rückwärts ohnvermerkt zuzureichen, welcher sich sodann eilend fortpacket, wird er aber mit dem Corpore delicti, ehe er solches in Sicherheit bringen können, atrappirt, so bestehet dessen Rechtfertigung gemeinlich darinnen, daß er ein Schnurr-Jude seye, welchem ein anderer ihm unbekannter Handels-Jude die Waare, gegen ein Bazen Trinkgeld ins Wirtshaus zu tragen, anvertrauet habe. (Die Fortsetzung künftig.)

**Beförderung.**

Ihro Königl. Maj. haben den Legations-Secretair, Herrn Justigrath Schneider, zum Amtsvogt in Mohrimen und Oldenbrock allergnädigst ernannt.

